

Factsheet
Förderung forstlicher Dienstleistungen – Aktuelle Anpassungen
Stand: 17.09.2025

Hintergrund:

Bis 2019 wurden forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse – und damit die kommunalen und privaten Waldbesitzer -vom Land NRW **indirekt gefördert**. Die Landesforstverwaltung stellte Personal, das die Waldbesitzer:innen und Wälder betreute, bzw. beförsterte. Diese Kosten wurden aus dem Landeshaushalt getragen. Da es zu **kartell- und wettbewerbsrechtlichen Bedenken kam**, musste dieses Modell beendet werden.¹

Seit 2019 wurde das System in die **Direkte Förderung** überführt. Das heißt: die Zusammenschlüsse beantragen (für ihre Mitglieder – die Waldbesitzer:innen) beim Land selbst finanzielle Mittel und beauftragen eigenständig Förster:innen oder Dienstleister:innen. Die Förderung wird also nicht mehr über die staatliche Forstverwaltung „umgeleitet“, sondern direkt an die Zusammenschlüsse ausgezahlt. Die Waldbesitzer:innen erhalten dann über die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (FWZ) eine Kostenerstattung von 80 Prozent, 20 Prozent müssen sie selber tragen. Zur Abrechnung wurde eine Geschäftsstelle Forst beim Landesbetrieb eingerichtet.

Gefördert werden dabei vor allem **Dienstleistungen** mit Blick auf eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, beispielsweise:

- Beratung und Betreuung der Waldbesitzer:innen,
- Organisation von Aufforstungen und Pflegearbeiten,
- Maßnahmen zum Waldschutz (z. B. gegen Schädlinge oder Sturmschäden),
- Erstellung von forstlichen Betriebsplänen,
- Koordination von Holzernte und Vermarktung.

In der Regel werden Dienstleistungsverträge und damit auch Förderzusagen für fünf Jahre abgeschlossen. Ende 2025 hat der erste Schwung der FWZ seine erste Förderperiode beendet.

Zur Evaluation der Umstellung der Fördersystematik wurde durch das Land (ff MLV) 2024 ein “Stakeholderprozess” initiiert. Das Land als Richtliniengeber verfolgt das Ziel, entsprechend des im Rahmen des Stakeholderprozesses erarbeiteten Aktionsplans, die Prozesse um Antragstellung und Mittelabruf zu vereinfachen und eine gleichmäßigere Verteilung der Fördermittel zu gewährleisten.

Wesentliche Änderungen Neufassung der Förderrichtlinie:

Thema	Änderung	Grüne Beurteilung
1. Flächenbezogener Förderhöchstbetrag	55 Euro/ha (Zusammenschlüsse), 62 €/ha (Waldgenossenschaften). Eigenanteil 20 Prozent bzw. 10 Prozent (Genossenschaften).	Okay , trifft die wenigsten in der Substanz.

¹ Anmerkung: Johannes Remmel hat sich lange gegen diese Änderung gewehrt, weil er die kartellrechtlichen Schwierigkeiten für nicht stichhaltig hielt.

Factsheet
Förderung forstlicher Dienstleistungen – Aktuelle Anpassungen
Stand: 17.09.2025

2. Umsatzsteuer	Förderung entfällt ab 2027. Wechsel in Regelbesteuerung mit Vorsteuerabzug möglich.	Ganz schwierig: viele Waldbesitzer:innen sind sog. „Pauschalierer“, nun müssen sie in die Regelbesteuerung optimieren, wenn sie nicht zwischen 15-25€/Std. mehr zahlen wollen = Bürokratieaufbau.
3. Richtlinien	Zusammenführung der beiden bestehenden Richtlinien zu einer einheitlichen Richtlinie.	Gut
4. Zertifizierung	Mindestens 80 % der Mitgliedsfläche muss PEFC oder FSC zertifiziert sein.	Gut , auch höherer Satz denkbar.
5. Vereinfachter Mittelabruf	Tätigkeitsnachweis nur noch 1x jährlich, Vereinfachungen beim Nachweis angestrebt.	Gut
6. Digitalisierung der Kommunikation	Förderangebot wird im Onlineportal „wald.web.nrw.de“ integriert.	Gut
7. Privatwald	Mindestens 40 % Privatwaldflächen als Zuwendungsvoraussetzung erforderlich.	Gut (trifft derzeit nur die Kommune Willebadesen, die aus der Förderung rausfallen würde).
8. Großbetriebe	Förderung nur bis 500 ha pro Betrieb.	Gut
9. Geschäftsführung	Fördersatz Geschäftsführungen der Zusammenschlüsse um 1,50 Euro/ha/a reduziert.	Schwierig; eigener Antrag aus 2023; Etatansatz nun halbiert.
10. Forsteinrichtung²	Land fördert max. 45 Euro/ha, höchstens 500 ha je Mitglied.	Noch zu klären.

Bedeutung für Waldbesitzer:innen und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

- Mehr Planungssicherheit durch feste Fördersätze je Hektar.
- Teilweise Bürokratieabbau: vereinfachte Nachweise, digitale Verfahren.
- Fokus auf privaten Kleinprivatwald durch Mindestanteil 40 Prozent private Waldfläche.

² Hinter dem Begriff „Forsteinrichtung“ verbirgt sich ein betriebliches Verfahren, mit dem Waldpflege und Waldentwicklung für den Zeitraum der folgenden 10 Jahre geplant und festgelegt werden und bei Betrieben über 50ha für das Finanzamt benötigt wird.

Factsheet
Förderung forstlicher Dienstleistungen – Aktuelle Anpassungen
Stand: 17.09.2025

- Begrenzung Großbetriebe für gerechte Mittelverteilung.
- Eigenverantwortung steigt: Geschäftsführung & Steuerumstellung.

GRÜNE Position

Die Anpassungen und Überarbeitung sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Viele FWZ haben bereits in den vergangenen 5 Jahren Erfahrung mit der Direkten Förderung gemacht. Durch den Evaluationsprozess sind Schwachstellen zu Tage getreten, die jetzt abgestellt werden. Schwierig sind insbesondere die weggefallene Förderung der Umsatzsteuer und die Reduzierung des Ansatzes der finanziellen Strukturunterstützung der Forstbetriebsgemeinschaften.

Weitere Umsetzung

Die geplante Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie wird voraussichtlich im Oktober 2025 erfolgen. Für bereits vorliegende Anträge sollen Übergangsregelungen geschaffen werden.

Um die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse mit den geänderten Richtlinien vertraut zu machen und bei der erneuten Antragstellung zu unterstützen, ist die Durchführung von online-Informationsveranstaltungen vorgesehen. Diese werden im Oktober/November 2025 sowie im Mai/Juni 2026 durchgeführt und stehen allen forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen offen. Daneben wird die geplante Informations- und Netzwerkveranstaltung für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die am 7. November stattfinden wird, genutzt, um über die geänderten Förderregelungen zu informieren.

Ausführliche Informationen des MLV siehe hier: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-4118.pdf>